

PASSAU

Leben | frei | üssen



Übersichtsplan

Ohne Maßstab

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

"Neue Mitte Passau - Teilgebiet 1"

Entwurf: 05.02.2004
geändert: 08.12.2004
04.04.2005
Stadtplanung (WH/JB)/ Änderung Treppe VR-Bank: 15.11.2005
Stadtplanung (WH/JB)/ Änderung Bahnflächen u.a.: 02.05.2006
Stadtplanung (WH/JB)/ Änderung Lärmpegel u.a.: 30.05.2006

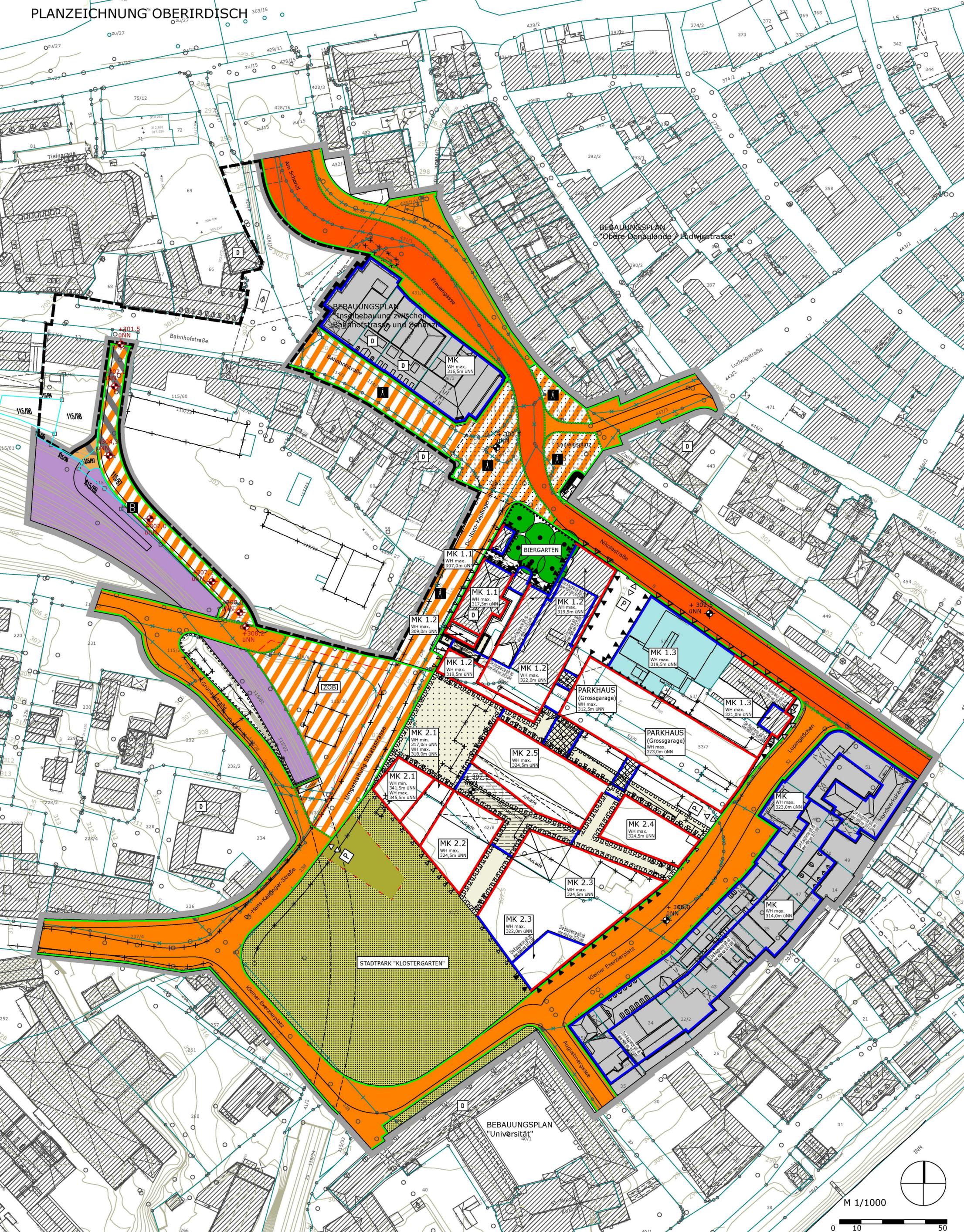
gefertigt von:

ARCHITEKTEN - GEMEINSCHAFT
kehrbaum architekten BDA mit Wenzl & Huber

Verantwortlich für Teilbereich 1: kehrbaum architekten BDA

PLANZEICHNUNG UNTERIRDISCH





MK 1.1

GRZ höchstzul. 1,0	GF höchstzul. 1500qm
III	a
-----	WH max. gem. Einschrieb

MK 1.2

GRZ höchstzul. 1,0	GF höchstzul. 12.900qm
V	a
-----	WH max. gem. Einschrieb

MK 1.3

GRZ höchstzul. 1,0	GF höchstzul. 8.500qm
V	a
-----	WH max. gem. Einschrieb

MK 2.1

GRZ höchstzul. 1,0	GF höchstzul. 5.800qm
X	a
WH min. gem. Einschrieb	WH max. gem. Einschrieb

MK 2.2

GRZ höchstzul. 1,0	GF höchstzul. 4.200qm
IV	a
WH min. 322,0m üNN	WH max. 324,5m üNN

MK 2.3

GRZ höchstzul. 1,0	GF höchstzul. 13.100qm
IV	a
WH min. 322,0m üNN	WH max. gem. Einschrieb

MK 2.4

GRZ höchstzul. 1,0	GF höchstzul. 3.400qm
IV	a
WH min. 322,0m üNN	WH max. 324,5m üNN

MK 2.5

GRZ höchstzul. 1,0	GF höchstzul. 6.800qm
IV	a
WH min. 322,5m üNN	WH max. 324,5m üNN

MK 2.6

GRZ höchstzul. 1,0	-----
-----	-----
-----	-----

MK 2.7

GRZ höchstzul. 1,0	-----
-----	-----
-----	-----

MK 2.8

GRZ höchstzul. 1,0	-----
-----	-----
-----	-----

PARKHAUS

GRZ höchstzul. 1,0	GF höchstzul. 18.000qm
VI	a
-----	WH max. gem. Einschrieb

PLANZEICHEN

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

 Bereich einfacher Bebauungsplan

Nutzungsschablone

Art der Nutzung

GRZ höchstzulässig	GF höchstzulässig
Anz. der Vollgeschosse höchstzulässig	Bauweise
Wandhöhe minimal	Wandhöhe maximal

MK Kerngebiet

 Flächen mit besonderer Zweckbestimmung, hier Parkhaus als Grossgarage

 Flächen mit besonderer Zweckbestimmung, hier Tiefgarage als Grossgarage

 Flächen mit besonderer Zweckbestimmung, hier Biergarten

GRZ_{1,0} Grundflächenzahl mit Flächenangabe als Höchstmaß, hier 1,0

GF_{2500qm} Geschoßfläche mit Flächenangabe als Höchstmaß, hier 2500qm

IV Anzahl der Geschosse höchstzulässig, hier IV

WH_{min} Wandhöhe, minimal

WH_{max} Wandhöhe,maximal

1.2 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

a abweichende Bauweise. Es ist oberirdisch, innerhalb der Bauräume, an die Grundstücksgrenzen anzubauen. Es sind Gebäude mit einer Länge von über 50m zulässig.

 Baulinie, festzusetzende

 Baugrenze, festzusetzende

1.3 Flächen für überörtlichen Verkehr und für die örtl. Hauptverkehrszüge

 Bahnanlage

1.4 Verkehrsflächen

 Öffentliche Strassenverkehrsflächen, hier Staatsstraße

 Öffentliche Strassenverkehrsflächen, hier Ortsstraße

 Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

 Private Verkehrsflächen

 Strassenbegrenzungslinien

 Begrenzungslinien zwischen öffentlichen Strassenverkehrsflächen unterschiedlicher Zweckbestimmung

Höhenverlauf Oberkante Busspur.
Der Höhenverlauf ergibt sich aus einer Verbindung der Höhenkoten mit einer geraden Linie.

Zweckbestimmung gemäß textlichen Festsetzungen



Fussgängerbereich, gem. Ziffer 2.6 der textlichen Festsetzungen



Busspur, gem. Ziffer 2.6 der textlichen Festsetzungen

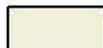


Flächen für besondere Nutzungen, gem. Ziffer 2.6 der textlichen Festsetzungen, hier Zentraler Omnibus Bahnhof

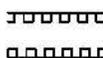


Grenze für Betriebseinrichtungen Dach und Betriebsgebäude.
Die Grenze darf durch Dachüberstände überschritten werden.

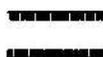
1.5 Geh- und/oder Fahrrechte gemäß nachfolgendem Umfang



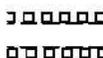
Fläche mit Geh- und/oder Fahrrecht



Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen, zugunsten der Eigentümer der Grundstücke im MK 1.2, 2.1 -2.8, der Grundstücke im Bereich Parkhaus und im Bereich Tiefgarage und deren Nutzungsberechtigten.



Mit Gehrechten zu belastende Flächen, zugunsten der Eigentümer der Grundstücke im MK 1.1, und deren Nutzungsberechtigten zur Ver- und Entsorgung.

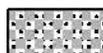


Besonderes Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit, beschränkt im Bereich der Überdachung auf die Zeit von mind. 6.00- 24.00 Uhr, im übrigen Bereich zeitlich unbegrenzt.

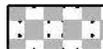
1.6 Grünordnerische Festsetzungen



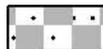
Öffentliche Grünfläche mit besonderer Zweckbestimmung, hier Stadtpark"Klostergarten"



Baumgruppen mind. 1 Baum / 200 qm



Baumgruppen mind. 1 Baum / 300 - 350 qm

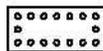


Baumgruppen mind. 1 Baum / 350 - 400 qm

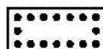


Bäume, zu erhalten

1.7 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



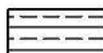
Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

1.8 Stadterhaltung und Denkmalschutz

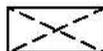


Denkmal

1.9 Sonstige Festsetzungen durch Planzeichen



Überdachung eingeschossig



Arkade gemäß Ziffer 2.4.2 der textlichen Festsetzungen



Bereich der bestehenden Tankstelle gemäß der textlichen Festsetzungen



Bereich der Zu-/Ausfahrt Tiefgarage im Klostergarten



Zu- und Ausfahrt zu den Stellplätzen einschließl. notwendiger Betriebseinrichtungen, unterirdisch



Anforderungen an den baulichen Schallschutz gem. Lärmpegel III



Anforderungen an den baulichen Schallschutz gem. Lärmpegel IV



Anforderungen an den baulichen Schallschutz gem. Lärmpegel V



Anforderungen an den baulichen Schallschutz gem. Lärmpegel VI



Anforderungen an den baulichen Schallschutz gem. Lärmpegel VII



Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegel



Bei geschlossener Bebauung entlang der Baugrenze an der Nikolastrasse zwischen den Hausnummern 2 und 6 mit ausgeschöpfter zulässiger Traufhöhe:

Anforderung an den Schallschutz gem. Lärmpegelbereich III

Bei nicht geschlossener Bebauung entlang der Baugrenze an der Nikolastrasse zwischen den Hausnummern 2 und 6:

Anforderungen an den baulichen Schallschutz gem. Lärmpegelbereich V



Zufahrt Parkhaus (Grossgarage), Zufahrt Tiefgarage (Grossgarage), gemäß textl. Festsetzungen Nr. 2.1.2 d



Brücke



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

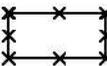


Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in diesem mit Signatur versehenen Bereich bis auf 307,0 m ü.NN begrenzt.

1.10 Hinweise und nachrichtliche Übernahme



Bestehende Gebäude



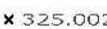
Abzubrechende bauliche Anlagen



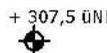
Grundstücksgrenze, aufgehoben



Grundstücksgrenze, Flurnummer, hier: z.B. 54



Vermessung Bestand 10/1997 First- und Trauflinie, hier: z.B. 325,002m üNN



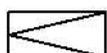
Höhenpunkt, hier: 307,5m üNN



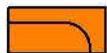
Höhenlinien Bestand, hier: 308,5m üNN



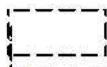
Fläche des Bebauungsplanes "Neue Mitte Passau Teilgebiet II"



Rampe, als Zu- und Ausfahrt der Tiefgarage, Anlieferung



Fahrbahnrand



Darstellung der darüberliegenden, überbaubaren Grundstücksflächen



Maßgeblich für die Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen mit Baulinien oder Baugrenzen sind die schwarzen Bestimmungslinien.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Für die als Bereiche einfacher Bebauungspläne gekennzeichneten Teilbereiche gelten nur die planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß der Punkte 2.1.3, 2.2.2 und 2.4.

2.1 Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 9 BauGB)

2.1.1 Auf den in den zeichnerischen Festsetzungen als Flächen mit besonderem Nutzungszweck definierten Bereichen sind folgende Nutzungen zulässig :

Parkhaus
(Großgarage) : Parkhäuser als Großgarage

Tiefgarage
(Großgarage) : Tiefgaragen als Großgarage

Biergarten : Biergärten

2.1.2 Für die in den zeichnerischen Festsetzungen der qualifizierten Teile des B-Plans mit MK definierten Bereiche wird ein Kerngebiet MK (§ 7 BauNVO) mit folgenden Maßgaben festgesetzt:

a) Im Kerngebiet gilt Folgendes:

Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe sind für die im Folgenden genannten Teilgebiete, in den genannten Geschossebenen nicht zulässig:

- MK 1.1: die genannten Nutzungen sind hier nicht zulässig.
- MK 1.2: die genannten Nutzungen sind oberhalb des 1.Obergeschosses vom Niveau des südlich vorgelagerten Platzes und unterhalb des 2. Untergeschosses nicht zulässig.
- MK 1.3: die genannten Nutzungen sind hier nicht zulässig.
- MK 2.1: die genannten Nutzungen sind oberhalb des 1.Obergeschosses und unterhalb des 1. Untergeschosses nicht zulässig.
- MK 2.2 / 2.5: die genannten Nutzungen sind oberhalb des 1.Obergeschosses nicht zulässig.
- MK 2.3 / 2.4 / 2.7 / 2.8: die genannten Nutzungen sind hier nicht zulässig.
- MK 2.6: die genannten Nutzungen sind unterhalb des 1. Untergeschosses nicht zulässig

b) Wohnnutzung die unter § 7 Abs. 2 Nr. 6+7 BauNVO fällt, ist in den folgenden Teilgebieten nicht zulässig:

- MK 1.2 bis MK 2.5.

c) Tankstellen sowie Tankstellen im Zusammenhang mit Großgaragen sind nicht zulässig. Erweiterungen, Änderungen, und Erneuerungen für die bestehende Tankstelle im MK 1.3 sind innerhalb des in der Planzeichnung definierten Bereiches zulässig.

d) Großgaragen als Tiefgaragen und als Parkhäuser, sowie deren Zufahrten, sind nur in den mit Planzeichen ausgewiesenen Bereichen zulässig.

e) Ausgeschlossen sind Vergnügungsstätten mit Ausnahme von Lichtspielhäusern und Diskotheken.

2.1.3 Für die in den zeichnerischen Festsetzungen der nicht qualifizierten Teile des B-Plans mit MK definierten Bereiche ist ein Kerngebiet MK (§ 7 BauNVO) mit folgenden Maßgaben festgesetzt:

a) sonstige Wohnungen gem. §7 Abs. 2 Nr. 7 sind zulässig.

b) Vergnügungsstätten sind unzulässig.

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.2.1 Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus den festgesetzten, maximal überbaubaren Flächen, den Höhenfestsetzungen, der maximal zulässigen Geschossfläche sowie der höchstzulässigen Anzahl der Vollgeschosse.

2.2.2 Für die gekennzeichneten Bereiche einfacher Bebauungspläne ergibt sich das zulässige Maß der Nutzung aus den festgesetzten, maximal überbaubaren Flächen und den Höhenfestsetzungen.

2.2.3 Die als Höhenfestsetzung gewählte Wandhöhe definiert sich wie folgt:
Wandhöhe ist der Schnittpunkt der gedachten oder vorhandenen Verlängerung der Außenseite der Außenwand mit der Oberfläche der Dachhaut.
Im Falle eines Flachdaches ist die Wandhöhe der Schnittpunkt der gedachten oder vorhandenen Verlängerung der Außenseite der Außenwand mit der Oberkante der Attika.
Alle Wandhöhen sind mit einer Maximalhöhe über NN definiert.

2.3 Bauweise, nicht überbaubare Grundstücksflächen, Nebenanlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 2- 4 BauGB)

2.3.1 Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, die sich wie folgt definiert:
Es ist oberirdisch, innerhalb der Bauräume, an die Grundstücksgrenzen anzubauen.
Es sind Gebäude mit einer Länge von über 50m zulässig.

2.3.2 Nebenanlagen sind gegenüber § 23 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Nebenanlagen, die der Stromversorgung dienen (§ 14 Abs. 2 BauNVO).

2.3.3 Einfriedungen der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind nicht zulässig.

2.4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

2.4.1 Die überbaubaren Flächen werden durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzt.

2.4.2 Für die in den zeichnerischen Festsetzungen als Arkaden definierten Bereiche, sind auf einer Höhe von 307,5m üNN bis max. 312,5m üNN, Rücksprünge von der Baulinie bis zu der, die Arkade begrenzenden Linie möglich.

2.5 Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 + 22 BauGB)

Tiefgaragen mit ihren Zufahrten sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

2.6 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11, Abs. 4 BauGB)

2.6.1 Die Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ergeben sich aus den in der Planzeichnung mit Planzeichen festgesetzten Flächen.

2.6.2 Auf den Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Fußgängerbereich ist neben dem Fußgängerverkehr der Fahrradverkehr und das zeitlich begrenzte Befahren für Anlieger zulässig.

- 2.6.3 Auf der Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Busspur ist neben der Nutzung durch den ÖPNV auch das Befahren mit Taxen, sowie der Fußgänger- und Fahrradverkehr zulässig. Zulässig ist auch das Befahren zum Ver- und Entsorgen sowie der Anlieferung der Anliegergrundstücke. Ebenso ist das Befahren als Rettungsweg für die Bahntrasse zulässig.
- 2.6.4 In dem mit Planzeichen festgesetzten Bereich des ZOB sind Betriebseinrichtungen zum Betrieb des ZOB, öffentliche Toilettenanlagen, sowie ein Kiosk (siehe Planeintrag) zulässig. Untergeordnete Betriebseinrichtungen wie Bussteige sind außerhalb der Grenzen zulässig. Ebenso zulässig ist der Fuß- und Fahrradverkehr und das Befahren für Anlieger.

2.7 Baulicher Schallschutz

- 2.7.1 An allen mit den entsprechenden Planzeichen gekennzeichneten Fassaden und Dachflächen, hinter denen sich schutzbedürftige Räume im Sinne von Anmerkung 1 in Abschnitt 4.1 der DIN 4109 (Nov. 1989) befinden, sind bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung der Gebäude technische Vorkehrungen zum Schutz vor Außenlärm vorzusehen, die gewährleisten, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach Tabelle 8 der DIN 4109 eingehalten werden. Für Festlegungen der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind an den gekennzeichneten Fassaden je nach Planzeichen die Lärmpegelbereiche III bis VII gemäß Tab. 8 der DIN 4109 zugrunde zu legen.
- 2.7.2 In den mit Planzeichen gekennzeichneten Fassaden sind bevorzugt Wohnungsgrundrisse zu planen, bei denen Fenster, die zur Belüftung von Schlaf- und Kinderzimmern erforderlich sind, in nicht gekennzeichneten Fassaden liegen.
Wo eine derartige Grundrissorientierung im Einzelfall nicht möglich ist, müssen Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern, die ausschließlich über ein Fenster in einer gekennzeichneten Fassade belüftet werden können, mit schalldämmenden Lüftungseinrichtungen ausgestattet werden. Die Anforderungen aus Abschnitt 1 sind auch bzgl. der Lüftungseinrichtungen zu beachten.

3. GRÜNORDNUNG

- 3.1 Die öffentlichen Grünflächen, die Freiflächen auf den Baugrundstücken einschließlich der Decken der Tiefgaragen und die öffentlichen Verkehrsflächen sind entsprechend den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen auszuführen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind nachzupflanzen. Nachpflanzungen haben den Qualitätsanforderungen der Festsetzungen zu entsprechen. Notwendige Zugänge und Zufahrten sind von den Begrünungsfestsetzungen ausgenommen.
- 3.2 Für Bäume in Belagsflächen ist eine spartenfreie, offene, durchwurzelbare Pflanzfläche von mindestens 25 qm herzustellen. Ausnahmsweise sind auch überdeckte oder spartenbelegte Pflanzflächen zulässig, wenn dies aus gestalterischen oder funktionalen Gründen erforderlich ist. Diese Pflanzflächen sind so auszuführen, dass sie die Pflanzfunktion nicht beeinträchtigen. Baumgräben sind in einer Breite von 3m herzustellen soweit dies die räumlichen Verhältnisse zulassen.
- 3.3 Die Decken der Tiefgaragen sind im Bereich von Grünflächen um 0,6m unter Geländeniveau zu legen und ebenso hoch mit fachgerechtem Bodenaufbau zu überdecken. Im Bereich von Großbaumpflanzungen (Wuchshöhe > 15m) sind diese Bereiche auf einer Fläche von mindestens 10 qm um 1,2m unter Niveau zu legen und ebenso hoch mit fachgerechtem Bodenaufbau zu überdecken.

- 3.4 Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:
Die vorhandenen Bäume sind fachgerecht zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume sind durch artgleiche Bäume mit einer Mindestqualität STU 20-25 zeitnah zu ersetzen.
- 3.5 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:
Die Flächen sind mit standortgerechten Laubbäumen (Stammumfang mind. 20-25) und Sträuchern zu bepflanzen. Als Arten sind vorzugsweise zu verwenden:
- Acer campestre
 - Betula pendula
 - Carpinus betulus
 - Prunus avium
 - Quercus petraea / robur
 - Tilia cordata
- 3.6 Die öffentliche Grünfläche mit besonderer Zweckbestimmung Stadtpark "Klostergarten" ist als in Teilen entsiegelte Fläche herzustellen. Baumpflanzungen in Baumgruppen, mind. 1 grosser oder mittlerer Laubbaum / 200- 250 qm, Mindestqualität STU 20-25.
- 3.7 Der Ludwigsplatz und der Platz nördlich des Turms im MK 2.1 sind mit Baumgruppen zu bepflanzen:
- Ludwigsplatz mind. 1 Baum / 300-350 qm
 - Platz nördlich Turm mind. 1 Baum / 350-400 m².
- Als Bäume sind große oder mittlere, standortgerechte Laubbäume zu verwenden mit einer Mindestqualität von STU 20-25.
- 3.8 Für die nicht bebauten Flächen innerhalb der Bauräume von MK 1.3 gilt:
Die Flächen sind zu begrünen und zu bepflanzen. Die Bepflanzung hat mit mittleren bis kleinen standortgerechten Laubbäumen, Mindestqualität STU20- 25 zu erfolgen; Bepflanzung mind. 1 Baum/200 qm. Ausgenommen hiervon sind notwendige Zugänge und Zufahrten.

4. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Die nachfolgenden bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gelten nicht für die als Bereiche einfacher Bebauungspläne gekennzeichneten Teilbereiche. Für die übrigen Bereiche des Bebauungsplanes gilt:

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen für die keine Zuordnung zu einem der Teilgebiete des Geltungsbereiches erfolgt gelten für den gesamten Geltungsbereich.

Sie gelten bei MK 1.1, 1.2, 1.3 nur bei der Errichtung Baulicher Anlagen, nicht bei Nutzungsänderung, bei geringfügigen Änderungen oder Erweiterungen.

4.1 Dächer

Ausgenommen von den nachfolgenden Festsetzungen zu den Dächern, sind in die Denkmalliste eingetragene Bauwerke, soweit sie als Denkmal erhalten werden.

4.1.1 Dachform / Dachneigung

Zulässig sind:

- MK 1.2- 1.3: Flachdächer und flachgeneigte Satteldächer bis max. 10° Dachneigung
- MK 2.1- 2.5: Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit Dachneigungen im Rahmen der Höhenfestsetzungen

4.1.2 Dacheindeckung

Nicht zulässig sind :

- dauerhaft glänzende Metalle, profilierte Blechtafeln
- Dacheindeckungen aus Beton- oder Ziegeldachplatten (ausgenommen Terrassenbeläge für Dachterrassen)

4.1.3 Traufkanten

- MK 2.1- 2.5: Die Traufkanten der Einzelbaukörper in den Teilgebieten sind geradlinig und ohne Unterbrechungen auszubilden.

4.1.4 Dachüberstände

- MK 2.1- 2.5: Dachüberstände sind nicht zulässig.

4.1.5 Dachaufbauten

- Dachaufbauten sind unzulässig. Aufzugsüberfahrten sind bis zu einer Höhe von max. 0,8m über Dachhaut und von der Attika zurückgesetzt, zulässig.

4.2 Gebäudegestaltung

Antennen- und Satellitenanlagen sind an den Fassaden und den einsehbaren Dächern der Gebäude nicht zulässig.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Bebauungsplanentwurf vom 08.12.04 mit Begründung hat vom 23.12.04 bis 24.01.05 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung wurde im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 24 vom 15.12.04 bekanntgemacht.

Der Bebauungsplanentwurf vom 30.05.06 mit Begründung lag gem. §3 Abs. 3 i.V. mit Abs. 2 BauGB a.F. erneut vom 09.06.06 bis 23.06.06 öffentlich aus. Ort und Zeit dieser erneuten Auslegung wurden im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 19 vom 01.06.06 bekannt gemacht.

Die Stadt Passau hat den Bebauungsplan mit Beschluss vom 10.07.06 gemäss § 10 BauGB i.v. mit Art. 91 BayBO als Satzung beschlossen.



Passau, 13. JULI 2006
Stadt Passau

Albert Faulstich

Oberbürgermeister

ck

Der Bebauungsplanentwurf wird gemäss § 10 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 23 am 19.07.2006 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Amt für Stadtplanung während der Dienststunden bereit.



Passau, 17. JULI 2006
Stadt Passau

Albert Faulstich

Oberbürgermeister